



**Bewertungsbericht**  
**zum Antrag der**  
**Hochschule Magdeburg-Stendal,**  
**Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,**  
**auf Akkreditierung des**  
**Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“**  
**(Bachelor of Arts, B.A.)**

<u>Inhalt</u>	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>3. Fachlich-inhaltliche Aspekte</b>	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	6
3.2 Modularisierung des Studiengangs	9
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	13
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	13
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	14
3.6 Qualitätssicherung	14
<b>4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung</b>	
4.1 Lehrende	16
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	17
<b>5. Institutionelles Umfeld</b>	<b>18</b>
<b>6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung</b>	<b>20</b>
<b>7. Beschluss der Akkreditierungskommission</b>	<b>39</b>

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## 1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule  
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)  
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studien-

gängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**  
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

## **2. Allgemeines**

Der Antrag der Hochschule Magdeburg-Stendal auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ wurde am 01.08.2012 in elektronischer Form bei der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) eingereicht. Am 05.03.2012 wurde zwischen der Hochschule Magdeburg-Stendal und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 08.11.2012 hat die AHPGS der Hochschule Magdeburg-Stendal „Offene Fragen“ bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 22.11.2012 sind die Antworten auf die „Offenen Fragen“ (AOF) bei der AHPGS in elektronischer Form eingetroffen. Im Zuge der Beantwortung der Offenen Fragen kam es zu leichten Veränderungen der Modulstruktur, woraufhin einzelne Anlagen überarbeitet wurden. Die Angaben dieser Zusammenfassung geben den aktuellen Stand wieder, so dass vereinzelt Angaben zur Modulstruktur vom Antrag abweichen. Die

Freigabe der zusammenfassenden Darstellung durch die Hochschule erfolgte am 28.11.2012.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ den Offenen Fragen und den Antworten auf die Offenen Fragen finden sich folgende Anlagen (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden durchlaufend nummeriert):

Studiengangsspezifische Anlagen des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“	
Anlage 01	Modulhandbuch (Änderungsentwurf)
Anlage 02a	Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
Anlage 02b	§ 14 der Studien- und Prüfungsänderung (Entwurf)
Anlage 02c	Regelstudien- und Prüfungsplan (Änderungsentwurf)
Anlage 03	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 04a	Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 04b	Diploma Supplement (englisch)
Anlage 05	Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Magdeburg-Stendal und der SPI Forschung gGmbH/Magdeburger Institut für Supervision, Training von Beratungskompetenzen, Evaluation und Lehre an der Hochschule Magdeburg (MISTEL)
Gemeinsame Anlagen der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit in der Justiz“ und „Soziale Arbeit“	
Anlage A	Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung
Anlage B	Evaluationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal
Anlage C	Zusammenfassung der Lehrevaluation 2009 bis 2012
Anlage D	Grundlagen des Qualitätsmanagements der HS Magdeburg-Stendal
Anlage E	Leitbild der Hochschule Magdeburg
Anlage F	Organigramm des Fachbereichs

Anlage G	Anzahl Studierender am Fachbereich 2000 bis 2012
Anlage H	Anzahl Studierender am Fachbereich im Sommersemester 2012
Anlage I	Anzahl Absolventen am Fachbereich 1999 bis 2012
Anlage J	Stellenplan des Fachbereichs
Anlage K	Balanced Scorecard
Anlage L	Qualitätskennzahlensystem der Hochschule
Anlage M	Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung
Anlage N	Bewerberzahlen im WS 2012/2013

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012).

Am 13.12.2012 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, auf erstmalige Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ auf Empfehlung der Gutachter und auf Beschluss der Akkreditierungskommission positiv beschieden und spricht die erstmalige Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30.09.2018 aus.

### **3. Fachlich-inhaltliche Aspekte**

#### **3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen**

Die antragstellende Hochschule Magdeburg-Stendal bietet seit dem Wintersemester 2008/2009 den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ an (siehe Antrag A1.1, A1.3 sowie A 1.8).

Der Studiengang wurde laut Antrag auf Anregung des Ministeriums der Justiz Sachsen-Anhalt in Kooperation mit diesem und dem PersonalServiceCenter der Landesregierung zur Qualifizierung von Landesbediensteten für Soziale Arbeit im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz entwickelt. Das Ministerium der Justiz stellt für die Studierenden Praktikumsplätze und Mentoren zur Verfügung und vermittelt Lehrkräfte. Das PersonalServiceCenter der Landesregierung (seit 2011 die Staatskanzlei) zeichnet verantwortlich für das interne Bewerbungsverfahren sowie die arbeitsvertraglichen Regelungen der Abordnung der Studierenden (siehe Antrag A1.2)

Zwischen der Hochschule Magdeburg-Stendal und der SPI Forschung gGmbH/ Magdeburger Institut für Supervision, Training von Beratungskompetenzen, Evaluation und Lehre an der Hochschule Magdeburg (MISTEL) besteht ein Kooperationsvertrag (siehe Anlage 05 sowie AOF Punkt 1a).

Der innerhalb des Fachbereichs „Sozial und Gesundheitswesen“ angesiedelte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ wird angeboten als Vollzeitstudium mit kontinuierlich durchlaufenden Praxisanteilen (siehe Antrag A1.5).

Die Regelstudienzeit des nach dem European Credit Transfer System (ECTS) 180 Credit Points (im Folgenden CP abgekürzt) umfassenden Studienangebots beträgt sechs Semester (siehe Antrag A1.6 sowie A1.7). Ein CP entspricht laut Antrag dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Gesamtworkload beträgt damit 5.400 Stunden. Er teilt sich auf in 1.380 Stunden Kontaktzeit, 2.040 Stunden Selbstlernzeit sowie 1.620 Stunden Praktikumszeit. Für die Bachelor-Arbeit samt Begleitveranstaltung und Kolloquium werden 12 CP vergeben (siehe Antrag A1.6).

Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben (siehe Antrag A1.4). Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium (siehe Anlagen 04a und 04b sowie Anlage 02a, § 31 und § 32 SPO).

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Jährlich stehen sechs Studienplätze zur Verfügung (siehe Antrag 1.9).

Der Studiengang wird vom Land finanziert, so dass für die Studierenden keine Gebühren anfallen (siehe Antrag A1.10).

Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Kolloquien statt (siehe Antrag A1.16). Eine nähere Beschreibung der Lehrformen erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 02a, § 9 SPO). Eine Besonderheit des Studiengangs stellen die Praxistage im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz dar, die sich über das gesamte Studium hinweg erstrecken, so dass eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gegeben ist (siehe Antrag A.16).

In allen Modulen werden laut Antrag neue Medien eingesetzt (siehe Antrag A1.17). Vor allem die Lernplattform Moodle findet Anwendung zur Bereitstellung von Material und zur Förderung des studentischen Austausches. Zudem werden laut den Angaben der Hochschule soziale Netzwerke wie Skype- und Adobe Connect breit genutzt. Das Literatur-Verwaltungsprogramm Citavi kann von allen Studierenden und Mitarbeitern kostenlos genutzt werden. Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Ausweitung der E-Learning-Anteile (siehe ebd.).

Der Praxisbezug des Studiengangs erfolgt durch Praxistage im Umfang von 270 Stunden pro Semester. Während der Vorlesungszeit ist ein Tag pro Woche als Praxistag vorgesehen, in der vorlesungsfreien Zeit werden die Praxistage blockweise absolviert. Die Praxistage gliedern sich in drei Phasen, jedes Jahr ändert sich der thematische Schwerpunkt. Die Studierenden werden von einem durch das Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt bestimmten Mentor sowie einem Hochschullehrer betreut und nehmen an Konsultationsgruppen teil. Nach jedem Teilabschnitt erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht. Eine ausführliche Beschreibung der Regelung der Praxistage findet sich in § 15 SPO (siehe Antrag A.18 sowie Anlage 02a, § 15 SPO).

Internationale Aspekte des Curriculums spielen laut Hochschule angesichts des Qualifikationsprofils der Studierenden eine „eher untergeordnete Rolle“ (siehe Antrag A1.14).

Die Integration der Forschung in den Studienverlauf erfolgt, so die Hochschule, über Anknüpfungspunkte an Forschungsschwerpunkte der an dem Studiengang beteiligten Lehrenden (siehe Antrag A.1.19).

### **3.2 Modularisierung des Studiengangs**

Der Studiengang besteht aus insgesamt 20 Modulen, von denen 16 als Pflicht- und vier als Wahlpflichtmodule konzipiert sind. Von letzteren sind zwei zu absolvieren (Modul 12 oder 13 sowie 19 oder 20), so dass insgesamt 18 Module von den Studierenden erfolgreich abzuschließen sind. Pro Semester werden 30 CP erworben, pro Modul drei bis 22 CP (siehe hierzu AOF Antwort 3). Die Module vermitteln Fachkenntnisse und methodische Grundlagen für professionelles, sozialarbeiterisches Handeln im Arbeitsfeld der Justiz und lassen sich vier Lernbereichen zuordnen:

1. Lernbereich: Institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen (Module 1, 2, 6, 14)
2. Lernbereich: Rechtliche Grundlagen (Module 3, 7, 15)
3. Lernbereich: Sozialwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und methodische Grundlagen von Beratung und Krisenintervention (Module 4, 8, 9, 10, 16)
4. Lernbereich: Berufsfeld und Fallanalyse (Module 5, 11, 17)

Der vierte Lernbereich bezieht sich auf die zu absolvierenden Praxistage, für die insgesamt 65 CP vergeben werden. Die Bachelor-Arbeit samt Begleitveranstaltung und Kolloquium ist Modul 18 zugeordnet (siehe Anlage 01).

Folgende Module werden angeboten (siehe Anlage 01 sowie Anlage 02c):

<b>Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>Credits</b>
1	Rechtliche, verwaltungswissenschaftliche und sozialpolitische Grundlagen	1	6
2	Rahmenbedingungen der Sozialen Dienste der Justiz	2	6
3	Recht in der Sozialen Arbeit I	1, 2	12
4	Soziale Arbeit als Profession/Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	1, 2	14
5	Berufsfeld- und Fallanalyse I	1, 2	22
6	Organisation und Management in der Sozialen Arbeit	3, 4	6
7	Recht in der Sozialen Arbeit II	3, 4	12
8	Sozialwissenschaftliche und sozialmedizinische Grundlagen	3, 4, 5	13
9	Beratung	3	4
10	Rekonstruktive Sozialforschung und Fallanalyse	4	3
11	Berufsfeld- und Fallanalyse II	3, 4	22
12	Projektnahe Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	4	6
13	Ausgesuchte Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit	4	6
14	Geschäftsordnung, Aktenführung, Berichtswesen	5	3
15	Recht in der Sozialen Arbeit III	5	9
16	Diversionskonzepte in der Anwendung	5	3
17	Berufsfeld- und Fallanalyse III	5, 6	21
18	Bachelor-Arbeit	6	15
19	Aktuelle Herausforderungen im Sozial- und Gesundheitswesen	6	3
20	Recht im gesellschaftlichen Kontext	6	3
	<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>180</b>

Eine ausführliche Beschreibung der Module findet sich im Modulhandbuch (siehe Anlage 01). Für jedes Modul werden dort folgende Angaben gemacht: Modulnummer, Modultitel, Modulverantwortung, Qualifikationsziele, zu erwerbende Kompetenzen, Modulinhalte, Art der Prüfungsleistung, Art der Lehrveranstaltung, Anzahl der CP, Arbeitsaufwand (untergliedert nach Präsenz- und Selbststudium).

In den Basismodulen 1 und 4 werden allgemeine Grundlagen sowie Handlungsfelder und Methoden Sozialer Arbeit vermittelt. Eine Ergänzung hierzu stellen die Module 6 und 8 dar, die Fundierungsdisziplinen wie etwa Pädagogik, Soziologie und Psychologie zum Gegenstand haben. Bezug auf das spezifische Arbeitsfeld der Justiz wird in den Modulen 2 und 14 genommen, die den Studierenden institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Dienste in der Justiz näherbringen; außerdem die Module 3, 7 und 15, die Kenntnisse verschiedener Rechtsgebiete vermitteln und ergänzend dazu Modul 16. Eine Vertiefung der Methodenkenntnisse erfolgt in den Modulen 9 und 10, die auch die Anforderungen des Arbeitsfeldes im Blick haben. Die Module 5, 11 und 17, die die Praxistage beinhalten, gewährleisten die Herausbildung professioneller Kompetenzen. Die Studierenden haben überdies die Möglichkeit, ihre Praxiserfahrungen in den Lehrveranstaltungen zu reflektieren. Durch die Wahlpflichtmodule 12 bzw. 13 sowie 19 bzw. 20 wird den Studierenden ermöglicht, individuell einzelne Bereiche zu vertiefen und damit eigene Schwerpunkte zu setzen (siehe Antrag A2.3 sowie Anlage 01).

Bereiche, die sich auf Soziale Arbeit und ihre Grundlagen sowie sozialarbeiterisches Handeln beziehen, werden zu einem Großteil (44 SWS, 53 CP) durch das Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ abgedeckt. Von den 127 studiengangsspezifisch zu erwerbenden CP entfallen 54 CP auf die Praxisphasen. Die vom Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ angebotenen Lehrveranstaltungen weisen einen Umfang von 48 SWS auf und werden von mit dem Studiengang befassten Personen sowie von Lehrbeauftragten abgehalten (vgl. Antrag A1.12, siehe hierzu auch AOF Antwort 4).

Die Module erstrecken sich über ein bis drei Semester (siehe hierzu AOF Antwort 1). Laut Prüfungsordnung ist für jedes Modul mindestens eine

Modulprüfung zu absolvieren. Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. Besteht das Modul aus Teilmodulen, „so ist in jedem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen“ (siehe Anlage 02a, § 6 Abs. 1 SPO, siehe AOF Antwort 2). Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende – in der Studien- und Prüfungsordnung ausführlich beschriebene – Formen vorgesehen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, wissenschaftliches Projekt, Referat, Praktikumsbericht und Seminarbeitrag (siehe ebd., § 18 SPO). Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium (siehe ebd., § 6 Abs. 4 SPO). Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal, in begründeten Ausnahmefällen unter der Voraussetzung einer Erfolgsaussicht zweimal wiederholt werden. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung wird mit „ausreichend“ bewertet (siehe ebd., § 23 Abs. 1, 2, 4 und 5 SPO, siehe außerdem Antrag A1.13).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in § 14 Abs. 1 SPO geregelt (siehe Anlage 02b).

Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist im Studiengang nicht vorgesehen

Die Hochschule gibt in ihrem Antrag an, dass die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide für den Studiengang noch nicht angewandt wird (siehe Antrag A.1.13, siehe ebenso AOF unter Punkt 1). Laut Studien- und Prüfungsordnung soll die deutsche Note um eine ECTS-Note ergänzt werden (siehe Anlage 02a, § 22 Abs. 6 SPO).

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung besteht für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Möglichkeit „gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form“ zu erbringen (siehe Anlage 02a, § 19 Abs. 1 SPO, siehe außerdem AOF Antwort 6). Die Hochschule gibt an, barrierefrei ausgestattet zu sein (siehe Antrag A.1.13).

### **3.3 Bildungsziele des Studiengangs**

Der Studiengang qualifiziert für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit in der Justiz. Aufgrund der Praxistage im Umfang von 270 Stunden pro Semester werden die Studierenden mit diesem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit in der Justiz besonders vertraut gemacht und in der Herausbildung einer professionellen Haltung dem Arbeitsfeld gegenüber befördert. Ziel des Studiengangs ist es, Fachkenntnisse zu erwerben und selbständig in den beruflichen Tätigkeitsfeldern agieren zu können. Hierfür vermittelt der Studiengang Grundlagenkenntnisse in den Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Konzepte, Handlungsfelder und Methoden professioneller Sozialer Arbeit (siehe Antrag A2.1).

Die zu erwerbenden Kompetenzen orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (siehe Antrag A.2.2).

Die Hochschule legt in ihrem Antrag dar, dass der Studiengang auf Anregung des Ministeriums der Justiz Sachsen-Anhalt entwickelt worden ist und zur Qualifizierung von Landesbediensteten für Soziale Arbeit in der Justiz dient (siehe Antrag A2.4).

### **3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen**

Die Studierenden, die während ihres Studiums weiterhin Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalts sind, sollen nach ihrem Studienabschluss in den Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt übernommen werden (siehe Antrag A3.1).

Die Hochschule geht von einer dauerhaften Beschäftigung der Absolventen im Bereich der Sozialen Arbeit in der Justiz aus (siehe Antrag A3.2).

### **3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zusätzlich bedarf es bei der Zulassung einer Delegation des PersonalServiceCenter der Landesregierung Sachsen-Anhalt, bei dem sich interessierte Landesbedienstete bewerben (siehe Anlage 02a, § 4 SPO sowie Antrag A4.1). Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen der ausgewählten Bewerber prüft die Hochschule. Um die Studienentscheidung zu festigen kann ein zweimonatiges Orientierungspraktikum im Sozialen Dienst der Justiz absolviert werden (siehe Antrag A4.1, siehe auch AOF Antwort 5).

Die Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt eine eigene Prüfungsordnung (siehe Anlage A). Diese sieht einen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vor (siehe ebd., § 5 Absatz 8).

### **3.6 Qualitätssicherung**

In ihrem Leitbild formuliert die Hochschule ihre Grundsätze bezüglich der Qualität u. a. in Studium und Lehre, in der Forschung und der Weiterbildung (siehe Anlage E). Ausführlich beschreibt die Hochschule ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen in den 2012 von ihr veröffentlichten „Grundlagen des Qualitätsmanagements an der Hochschule Magdeburg-Stendal“. Die Hochschule beteiligt sich am HIS-Studienqualitätsmonitor und befragt Absolventen ebenso wie Studienabbrecher (siehe Anlage D). Qualitätssicherung in Lehre und Forschung wird über eine Evaluationsordnung geregelt (siehe Anlage B). Die Evaluationsmaßnahmen setzen sich aus den folgenden Elementen zusammen: studentische Lehrevaluation, interne und externe Evaluation sowie Evaluation der Forschung (siehe ebd., siehe auch Antrag A5.1). Dem Antrag beigelegt hat die Hochschule außerdem eine Balanced Scorecard sowie eine Übersicht des Qualitätskennzahlensystems der Hochschule (siehe Anlagen K und L).

Im Studiengang wird jedes Semester die angebotene Lehre anhand zentral verwendeter Fragebögen evaluiert (siehe Antrag A5.2, siehe auch AOF

Antwort 7). Die Lehrenden werden angehalten, an Weiterbildungen zur Hochschuldidaktik teilzunehmen (siehe Antrag A5.2).

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule werden laut Antrag auf der Studiengangsebene umgesetzt. Darüber hinaus besprechen die Studierenden und Lehrenden im Rahmen wöchentlich stattfindender Konsultations-Gruppensitzungen die Lehrangebote sowie die Studiengangsentwicklung insgesamt (siehe Antrag A 5.3).

Außerdem wird in den Konsultations-Gruppensitzungen die Praxisrelevanz des Studiengangs überprüft. Ein Jahr nach ihrem Studienende sollen die Absolventen befragt werden (siehe Antrag A5.4).

Die Hochschule geht davon aus, dass die studentische Arbeitsbelastung in etwa einer vollen Berufstätigkeit entspricht (siehe Antrag A5.5).

Die Hochschule gibt an, aufgrund des besonderen Aufnahmeverfahrens keine Aussagen zur Statistik zu Studienplatzbewerbungen und Annahmeverhalten machen zu können (siehe Antrag A5.6, siehe außerdem Anlage N). Die durchschnittliche Studiendauer beträgt laut Hochschule 6,16 Semester. Abgebrochen wurde das Studium bislang einmal (siehe AOF Antwort 8).

Informationen zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und zu Regelungen den Nachteilsausgleich betreffend sind hochschulöffentlich zugänglich (siehe Antrag A5.7).

Laut Hochschule besteht eine günstige Relation zwischen Lehrenden und Studierenden. Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgen im Rahmen institutionalisierter Kontakte sowie durch Sprechstunden und die allgemeine und fachspezifische Studienberatung (siehe Antrag A5.8).

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept und verfolgt das Ziel, mehr Frauen für eine akademische Laufbahn zu gewinnen (siehe Anlage M). Die Hertie-Stiftung hat der Hochschule das Audit „familiengerechte Hochschule“ vergeben. Im Fachbereich ist laut Antrag die Möglichkeit der

Kinderbetreuung gegeben. Pflichtveranstaltungen sind innerhalb „betreuungs-sicherer“ Zeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen. Über Online-Lernplattformen besteht ein flexibler Zugriff auf Materialien der Kontaktzeit (siehe Antrag A5.9).

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit werden durch den Behindertenbeauftragten und die Schwerbehindertenvertreterin der Hochschule unterstützt, welche über das Startportal der Hochschule kontaktiert werden können. Die Hochschule gibt an, dass aufgrund des am Fachbereich angebotenen Studiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“, innerhalb dessen auch gehörlose Mitarbeiter arbeiten, eine besondere Aufmerksamkeit für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht (siehe Antrag A.5.10).

#### **4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung**

##### **4.1 Lehrende**

Im Studiengang lehren laut Hochschule zu 65 % Professoren (hauptamtlich Lehrende) und zu 35 % Lehrbeauftragte (siehe Antrag B1.1).

Die Betreuungsrelation liegt laut Antrag bei 1:6 (drei für den Studiengang im Wesentlichen zuständige Lehrende und 18 Studierende) (siehe Antrag B1.2).

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix sowie Kurz-Lebensläufe der Lehrenden eingereicht (siehe Antrag Anhang 01 und Anhang 02, siehe außerdem AOF Antwort 11).

Gemäß dem Antrag stehen den Lehrenden „die allgemeinen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung im Rahmen der Hochschule zur Verfügung“: so können die Lehrenden beispielsweise Weiterbildungskurse am „Zentrum für Weiterbildung“ besuchen oder Angebote am „Zentrum für Lehrqualität und Hochschuldidaktik“ wahrnehmen. Beide Zentren sind Einrichtungen der Hochschule (siehe Antrag B1.4).

Als weiteres Personal führt die Hochschule zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen, eine Mitarbeiterin im EDV- sowie einen Mitarbeiter im Medienbereich auf. Der Studiengangskordinator ist zu 50 % einer vollen Stelle beschäftigt (siehe Antrag B.2.1).

#### **4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung**

Der Fachbereich verfügt über 26 Seminarräume. Darüber hinaus können ein Laborraum, eine Kreativ- und Holzwerkstatt, ein Bewegungsraum und ein Medienraum genutzt werden. Die Studierenden betreiben im selben Gebäude eine eigene Cafeteria. Arbeitsplätze stehen ihnen in der Bibliothek und in einem Arbeits- und Aufenthaltsraum zur Verfügung (siehe AOF Antwort 9).

Der Studiengang nutzt die Hochschulbibliothek, die über einen Bestand von 246.452 Bänden verfügt (inklusive E-Books). Dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen sind 40.650 Titel, 1.304 E-Books, ca. 90 Zeitschriften und 1.134 fachspezifische elektronische Zeitschriften zuzuordnen. 2011 wurden für den Fachbereich u. a. 454 Monographien sowie 107 Zeitschriften erworben. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für Literaturanschaffungen auf 35.342 Euro. Die Bibliothek ist ab Oktober 2012 montags von 10 bis 19 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9 bis 19 Uhr, freitags von 9 bis 20 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr geöffnet (siehe AOF Antwort 9).

Die Mitarbeiter verfügen alle über einen eigenen Computerarbeitsplatz, die Studierenden können die zentralen PC-Pools im Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung (ZKI) nutzen. WLAN ist auf dem gesamten Campus verfügbar. Alle Kopierer haben eine Druckfunktion. Die Hochschule beschreibt die Medienausstattung des Fachbereichs als „vielseitig“ und listet zur Verfügung stehende Geräte wie Beamer, Laptops etc. auf, die von Studierenden und Mitarbeitern ausgeliehen werden können. Zur Produktion von multimedialen Materialien können die Dienstleistungen des Medienzentrums der Hochschule (ZIM) in Anspruch genommen werden (siehe AOF Antwort 9).

Der Studiengang wird finanziert vom Land Sachsen-Anhalt (siehe Antrag B3.4).

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor (vgl. Anlage O3).

## **5. Institutionelles Umfeld**

Die Hochschule wurde im Jahr 1991 gegründet und bietet 36 Bachelor- und Masterstudiengänge an folgenden sieben Fachbereichen an:

- Angewandte Humanwissenschaften (am Standort Stendal),
- Wirtschaft (am Standort Stendal),
- Bauwesen,
- Ingenieurwesen und Industriedesign,
- Kommunikation und Medien,
- Wasser- und Kreislaufwirtschaft,
- Sozial- und Gesundheitswesen.

Sie verfügt über folgende Institute:

- Institut Management (am Standort Stendal),
- Institut Technische Betriebswirtschaft (am Standort Stendal),
- Institut Industrial Design,
- Institut Elektrotechnik,
- Institut Maschinenbau.

In Magdeburg zählt die Hochschule etwa 4.791 und in Stendal rund 1.623 Studierende; insgesamt beträgt die Studierendenzahl damit 6.414. Die Zahl der Professoren beträgt 130.

Die Hochschule verfügt über Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Hochschulen im In- und Ausland. Im Rahmen des DAAD-Programms „Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland“ ist sie beteiligt am derzeit größten Vorhaben: dem Aufbau der German-Jordanian-University, einer deutsch-jordanischen Hochschule nach dem Muster deutscher Fachhochschulen (siehe Antrag C1.1).

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wurde 1991 gegründet und verfügt über knapp 900 Studierende (Stand Juli 2012, siehe Anlage G sowie Anlage H).

Folgende Studiengänge werden angeboten (siehe Anlage F):

- drei grundständige Bachelor-Studiengänge: Soziale Arbeit, Gesundheitsförderung/management, Gebärdensprachdolmetschen,
- zwei berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge: Soziale Arbeit in der Justiz, Angewandte Gesundheitswissenschaften,
- zwei konsekutive Master-Studiengänge: Gesundheitsfördernde Organisationsentwicklung, Soziale Dienste in der alternden Gesellschaft,
- sechs weiterbildende und gebührenpflichtige Master-Studiengänge: Gesundheitsförderung und –management in Europa, Sozial- oder Gesundheitsjournalismus, Musiktherapeutische Forschung und Praxis, Interdisziplinäre Therapie in der psychosozialen Versorgung, European Master in Sign Language Interpreting, Psychosoziale Therapie und Beratung.

Die Lehrenden setzen sich zusammen aus Dozenten mit allgemeinem fachlichem Zuschnitt sowie einer kleineren Anzahl profilierter fachspezifischer Professuren. Auch wenn die Verflechtung der einzelnen Bachelor-Studiengänge geringer wird, legt der Fachbereich bei der Neubesetzung von Stellen Wert auf ein breites Stellenprofil (siehe Antrag C2.1). Aktuell stehen mehrere Nachbesetzungen an (nähere Angaben hierzu siehe unter AOF Antwort 10, siehe außerdem Anlage J).

Der Fachbereich erachtet eine Verbindung zwischen Forschung und Lehre als sehr wichtig. Im Jahr 2011 warb er 629.300 Euro Drittmittel ein (siehe Antrag C2.2).

## **6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung**

### **I. Vorbemerkung:**

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der Hochschule Magdeburg-Stendal zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ sowie „Soziale Arbeit in der Justiz“ fand am 13.12.2012 in der Hochschule Magdeburg-Stendal am Standort Magdeburg statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen der Hochschulen:  
Frau Prof. Dr. Ursula Fasselt, Fachhochschule Frankfurt am Main  
Frau Prof. Dr. Monika Häußler-Sczepan, Hochschule Mittweida
- als Vertreterin der Berufspraxis:  
Frau Dr. Gabriele Girke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Magdeburg (war kurzfristig verhindert)
- als Vertreter der Studierenden:  
Herr Tilman Wahne, Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 07.12.2011; Drs. AR 92/2011) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der

„Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedern sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 07.12.2011; Drs. AR 92/2011).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

Der von der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.380 Stunden Präsenzstudium, 1.620 Stunden Praktikum und 2.040 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert, von denen 18 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangs-

berechtigung. Besonders befähigte Berufstätige, die keine Hochschulreife besitzen, können die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen. Darüber hinaus ist der Zulassung zum Studium eine Delegation durch das PersonalServiceCenter bzw. der Staatskanzlei der Landesregierung Sachsen-Anhalt vorausgesetzt. Dem Studiengang stehen insgesamt sechs Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009.

### **III. Gutachten**

#### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Die dementsprechend geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form vorzulegen. Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

#### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

## **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen. Die vorgenommenen Änderungen des Regelstudien- und Prüfungsplans sind in die Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen. Diese ist in genehmigter Form vorzulegen.

## **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Umfang und Art der Kooperation der Hochschule mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

## **7. Ausstattung**

Die Personalausstattung für den vorliegenden Studiengang ist darzulegen. Die Ausstattung entspricht im Übrigen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

## **8. Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ sind für den Adressatenkreis der Landesverwaltung veröffentlicht. Die Informationen zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen etc. sind hochschulöffentlich zugänglich.

## **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

## **10. Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

Dieses Kriterium hat für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

#### **IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe traf sich am 12.12.2012 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 13.12.2012 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bachelorabschlussarbeiten beider Studiengänge zur Einsichtnahme.

##### **(1) Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte**

Die Ausrichtung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist generalistisch angelegt und zielt auf die Ausbildung von Sozialarbeitern für das regionale Einzugsgebiet der Hochschule. Der Studiengang soll zu einer Professionalisierung der Sozialen Arbeit beitragen. Er vermittelt daher Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und befähigt die Studierenden zum selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden werden darüber hinaus auf Aufgaben in Tätigkeitsfeldern vorbereitet, die sich auf Anwendung, Forschung und Lehre beziehen und dazu befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit aufzunehmen.

Die Gutachtergruppe begrüßt das generalistische Konzept des Studiengangs und sieht als gegeben an, dass die Studierenden befähigt werden, sowohl wissenschaftlich zu arbeiten und ihr Studium auf der Ebene eines Masterstudiums fortzusetzen als auch eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gutachterinnen und Gutachter heben zudem die enge Zusammenarbeit des Fachbereichs mit regionalen Arbeitgebern positiv hervor.

Gleichwohl vermisst die Gutachtergruppe ein Konzept innerhalb der Hochschule und des Fachbereichs darüber, was unter Sozialer Arbeit als Studienfach an der Hochschule Magdeburg-Stendal verstanden wird. Sie regt deshalb an, dass die Hochschule ein gemeinsames Verständnis Sozialer Arbeit erarbeitet und das inhaltliche Profil des Studiengangs dahingehend stärker konturiert (siehe Kriterium 3).

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ wurde in Kooperation mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt entwickelt und dient ausschließlich der Qualifikation von Landesbediensteten für Aufgaben der Sozialen Arbeit in Einrichtungen der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Alle Studierenden sind Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt und sollen nach ihrem Studienabschluss in den Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt übernommen werden. Der Studiengang vermittelt Fachkenntnisse und methodische Grundlagen für professionelles sozialarbeiterisches Handeln im Arbeitsfeld der Justiz.

Aus Sicht der Gutachtergruppe umfassen die Qualifikationsziele des Studiengangs fachliche und überfachliche Aspekte und befähigen die Studierenden insbesondere zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Diese wird v. a. durch die enge Kooperation mit dem Land Sachsen-Anhalt gewährleistet, von der sich die Gutachtergruppe beeindruckt zeigt.

Bezüglich der Qualifikationsziele Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung wurde in den verschiedenen Gesprächsrunden deutlich, dass die Einbeziehung der Studierenden in die engagierte Mitverantwortung für die Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule ausbaufähig ist. Insbesondere die Studierendenvertreter machen im Gespräch deutlich, dass das Engagement ihrer Kommilitonen unzureichend sei. Die

Gutachter empfehlen, bei der Vermittlung dieser Qualifikationsziele kontinuierlich im Studienverlauf Themen der studentischen Interessenvertretung zu bearbeiten und die diesbezüglichen Aktivitäten nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

Im Übrigen entsprechen die Qualifikationsziele beider Studiengänge den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

## **(2) Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 23 Module zu studieren, die einen Umfang von fünf bis 30 ECTS-Punkten aufweisen. Für die Bachelor-Arbeit samt Begleitveranstaltungen werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Die Modularisierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ erfuhr im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung Anpassungen hinsichtlich der Modulgrößen und wird von der Gutachtergruppe als schlüssig wahrgenommen. Die vorgenommenen Änderungen sind jedoch noch in der Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Überarbeitung in genehmigter Form vorzulegen. Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang besteht aus 20 Modulen, von denen 16 als Pflicht- und vier als Wahlpflichtmodule konzipiert sind. Von letzteren sind zwei zu absolvieren, so dass insgesamt 18 Module erfolgreich abzuschließen sind. Die Module weisen einen Umfang von drei bis 22 ECTS-Punkten auf. Die Module stellen aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich sinnvoll konzipierte Einheiten dar. Für die Bachelor-Arbeit samt Kolloquium (drei ECTS-Punkte) werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Alle Module werden abgesehen vom Modul 8, das sich über drei Semester erstreckt, innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Die Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Abweich-

ungen davon werden von der Hochschule damit begründet, dass so einer allzu hohen Prüfungsbelastung der Studierenden entgegengewirkt werden kann. Diese Argumentation ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Die dementsprechend geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form vorzulegen.

Beide Studiengänge entsprechen über die genannten Aspekte hinaus den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat. Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden in dem Studiengang nach Einschätzung der Gutachtergruppe umgesetzt. Der Studiengang entspricht aus Sicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

### **(3) Studiengangskonzepte**

Im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ werden in den ersten drei Semestern Grundlagen vermittelt und im fünften und sechsten Semester bisher erworbenes Wissen vertieft. Im zweiten und dritten Semester durchlaufen die Studierenden ein Projektstudium, das den Erwerb planerischer und praktischer Kompetenzen zum Ziel hat. Im vierten und siebten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum, im sechsten schreiben sie ihre Bachelor-Arbeit. Der Studiengang „Soziale Arbeit“ ist vorrangig auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten ausgerichtet. Zwei Praxissemester im Umfang von jeweils 20 Wochen und insgesamt 60 ECTS-Punkten sind in den Studienverlauf integriert. Die Gutachtergruppe würdigt positiv, dass das zweite Praxissemester als Ergebnis von Gesprächen zwischen Lehrenden, Studierenden und Arbeitgebern in der Region eingeführt wurde. Die starke regionale Verankerung wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Diese ist aber gleichwohl der Auffassung, dass auch der überregionale und internationale Kontext für den Studiengang von Bedeutung ist.

Neben der Einführung des zweiten Praxissemesters stellt die Aufhebung des Angebots gemeinsamer Module mit anderen Studiengängen ebenfalls eine Neuerung dar. Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber nachzudenken, die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen innerhalb des Fachbereichs gleichwohl zu stärken.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und den Lehrenden des Studiengangs wurde deutlich, dass sehr heterogene Vorstellungen darüber bestehen, was es bedeutet, „Soziale Arbeit“ an der Hochschule-Magdeburg zu studieren. Die Gutachtergruppe vertritt die Auffassung, dass sich das Studium der „Sozialen Arbeit“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal nicht rein additiv aus den einzelnen Lehr- und Forschungsgebieten der Lehrenden zusammensetzen sollte und sie empfiehlt daher, eine gemeinsame Vorstellung im Fachbereich darüber zu entwickeln, was das Profil des Studiengangs darstellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sind aus Sicht der Gutachtergruppe dem Studiengangskonzept angemessen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung. Zusätzliche Zulassungskriterien sind nicht vorgesehen.

Den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ bewertet die Gutachtergruppe als vorbildliches Studiengangsmodell aufgrund der besonderen Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Land Sachsen-Anhalt. Der Studiengang wird pauschal drittmittelfinanziert vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Er vermittelt Fachkenntnisse und methodische Grundlagen für professionelles, sozialarbeiterisches Handeln im Arbeitsfeld der Justiz und beinhaltet folgende vier Lernbereiche: 1. institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen, 2. rechtliche Grundlagen, 3. sozialwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und methodische Grundlagen von Beratung und Krisenintervention und 4. Berufsfeld- und Fallanalyse.

Die Studierenden besuchen Veranstaltungen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ im Umfang von 44 Semesterwochenstunden und erwerben dabei 53 ECTS-Punkte. In das Studium integriert sind Praxistage im Umfang von 270 Stunden. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bestimmt für jeden Studierenden einen Anleiter als Mentor.

Die Zulassung für den Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ erfolgt durch das PersonalServiceCenter bzw. der Staatskanzlei der Landesregierung Sachsen-Anhalt.

Die Gutachtergruppe sieht insgesamt gesehen als gegeben an, dass beide Studiengangskonzepte die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfassen. Die Kombination der einzelnen Module ist stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele (siehe Kriterium 1) aufgebaut. Dass die Hochschule alternative Lehrformen wie Werkstätten als wichtig erachtet, wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Sie empfiehlt diese im Sinne des forschenden Lernens zu stärken und darauf zu achten, dass die Studierenden im Studienverlauf mindestens eine Hausarbeit verfassen müssen, um die Schreibkompetenzen der Studierenden zu entwickeln.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ - wie in der eingereichten Entwurfsfassung im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung formuliert - in der Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen.

Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderung sind jeweils in § 19 der Studien- und Prüfungsordnungen verankert.

Mobilitätsfenster sind gegeben.

#### **(4) Studierbarkeit**

Aus Sicht der Gutachtergruppe kann von einer Studierbarkeit beider Studiengänge ausgegangen werden.

Im Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ zeigt sich diese für die Gutachtergruppe neben den Aussagen der Studierenden darin, dass es bislang lediglich in einem einzigen Fall zu einem Studienabbruch gekommen ist und die Studierenden ihr Studium überwiegend in der Regelstudienzeit beenden.

Auch für den Studiengang „Soziale Arbeit“ zeigen Zahlen zur Studiendauer und die Absolventenquote, dass von einer guten Studierbarkeit ausgegangen werden kann.

Positiv würdigt die Gutachtergruppe insbesondere die Betreuung der Studierenden. Die Studiengangskonferenzen im Studiengang „Soziale Arbeit“, die wöchentlichen Konsultationssitzungen im Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ sowie die offene Aussprache „100 Tage Erstsemester“ sind aus Sicht der Gutachtergruppe anerkennenswert. Daneben können die Studierenden eine allgemeine und eine fachspezifische Studienberatung nutzen und stehen ihnen die Lehrenden im Rahmen von Sprechstunden und per E-Mail zu Gesprächen zur Verfügung.

Die Arbeits- und Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe in beiden Studiengängen als angemessen zu bewerten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

#### **(5) Prüfungssystem**

Die in beiden Studiengängen vorgesehenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind aus Sicht der Gutachtergruppe modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert aufgebaut. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ausnahmen innerhalb des Studiengangs „Soziale

Arbeit in der Justiz“ sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar begründet (siehe Kriterium 3).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überarbeiteten Regelstudien- und Prüfungspläne sind für beide Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen, welche in genehmigter Form vorzulegen sind.

#### **(6) Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ wird in Kooperation mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt und dem PersonalServiceCenter bzw. seit 2011 mit der Staatskanzlei der Landesregierung durchgeführt. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt stellt für die Studierenden Praktikumsplätze und Mentoren im Sozialen Dienst der Justiz zur Verfügung und vermittelt Lehrkräfte; die Staatskanzlei der Landesregierung zeichnet für das Bewerbungsverfahren sowie für die arbeitsvertraglichen Regelungen der Abordnung der Studierenden verantwortlich. Der diesbezügliche Drittmittelauftrag endet zum 31.12.2013. Nach aktuellen Planungen ist die Weiterführung der Finanzierung des Studiengangs durch das Land Sachsen-Anhalt nicht gesichert. Ob nach einem Auslaufen der Drittmittelfinanzierung des Studiengangs dieser durch die Hochschule weiterhin angeboten wird, ist zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch ungeklärt. Die Gutachtergruppe spricht sich für eine Fortführung des Studienangebots aus.

Darüber hinaus besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem 1998 von der Hochschule Magdeburg-Stendal und der SPI Forschung gGmbH gegründetem Magdeburger Institut für Supervision, Therapie, Evaluation und Lehre (MISTEL), das dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule angegliedert ist. Der im Jahr 2008 geschlossene Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und MISTEL regelt die gemeinsame Gestaltung des

Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ und hat u. a. die Teilnahme der Studierende des Studiengangs an Studienangeboten des Fachbereichs soweit diese im Regelstudienplan ausgewiesen sind und die Einrichtung einer halben Stelle einer Lehrkraft mit besonderen Aufgaben durch MISTEL zum Inhalt.

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom Studiengangsmodell und hält es für geeignet, auch in der Kooperation mit anderen Bundesländern durchgeführt zu werden. Sie empfiehlt dem Fachbereich daher, die diesbezüglichen Möglichkeiten zu prüfen.

### **(7) Ausstattung**

Für die beiden Studiengänge liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die Gutachtergruppe sieht als gegeben an, dass hinreichend gute räumliche Bedingungen für die Realisierung der beiden zu akkreditierenden Studiengänge vorhanden sind.

Die Finanzierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit in der Justiz“ ist nach Auslaufen der Drittmittelvereinbarung mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zum 31.12.2013 nicht gesichert. Es besteht - so wurde in den Gesprächen mit der Hochschule deutlich - bislang kein Konzept bezüglich der Zukunft des Studiengangs. Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein solches zu entwickeln und Möglichkeiten auszuloten, in welcher Form der Studiengang weiterhin angeboten kann. Die Hochschule hat anzuzeigen, wie die finanzielle Ausstattung des Studiengangs im Falle seiner Fortführung ohne die Finanzierung vom Land Sachsen-Anhalt gesichert wird. Durch die Kooperation mit dem Land Sachsen-Anhalt ist die Lehre in dem Studiengang nicht kapazitätswirksam.

Bezüglich der personellen Situation befindet sich der Fachbereich derzeit in einer Umbruchsituation. Ein großer Teil der in der Gründungsphase der Hochschule berufenen Professoren und Professorinnen, die das Profil des Fachbe-

reichs geprägt haben, wurde bzw. wird zeitnah pensioniert. Dadurch werden sich auch die Forschungsschwerpunkte verlagern. Hinzu kommt, dass die Hochschule Stellen im Fachbereich abbauen muss. Bezüglich der weiteren personellen Entwicklung begegnete der Gutachtergruppe in den verschiedenen Gesprächsrunden eine Vielfalt von möglichen Zukunftsperspektiven. Die Gutachtergruppe empfiehlt nachdrücklich die Personalsituation auch als Chance zu sehen, um im Fachbereich ein gemeinsames Profil zu erarbeiten.

Im Fachbereich haben sich um die beiden großen Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Gesundheitsförderung“ sogenannte Fachgruppen gebildet, die in der Hochschulstruktur nicht vorgesehen sind. Diese Fachgruppen werden - dies wurde in den Gesprächen deutlich - als relativ autonome Untergruppen erlebt. Im Kontext der Umbruchsituation im Fachbereich stellt sich die Frage, inwieweit sich die Untergliederung in Fachgruppen überholt hat und die Kooperation aller Professoren und Professorinnen in der gemeinsamen Verantwortung für die Studiengänge des Fachbereichs eher behindert als fördert. Aus der Perspektive der Gutachterinnen und Gutachter sollten die im Fachbereich vorhandenen personellen Ressourcen mehr zur Generierung von Synergien zwischen den angebotenen Studiengängen genutzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe hat die Hochschule vor dem skizzierten Hintergrund die Sicherstellung der personellen Ausstattung für beide Studiengänge darzulegen.

#### **(8) Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang „Soziale Arbeit“, zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Informationen zum Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ sind nicht öffentlich zugänglich, sondern auf den Adressatenkreis der Landesverwaltung beschränkt. Die Informationen zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen etc. sind hochschulöffentlich zugänglich.

## **(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfügt über eine Evaluationsordnung, die u. a. die Ausgestaltung der studentischen Lehrevaluation regelt. Die beiden zu akkreditierenden Studiengänge unterliegen diesem zentral gesteuerten Qualitätssicherungsinstrument und führen anhand von Fragebögen Bewertungen der Lehrveranstaltungen durch. Gemäß der Evaluationsordnung sind alle Module mindestens einmal innerhalb von vier Semestern zu evaluieren und die Durchführung zeitlich in das letzte Drittel des Semesters zu legen, damit die Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden können.

Darüber hinaus werden im Studiengang „Soziale Arbeit“ ab dem Wintersemester 2012/13 regelmäßig Studiengangskonferenzen durchgeführt, bei denen die Studierenden und der Lehrkörper Gelegenheit zum Austausch zu erhalten. Im Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ finden wöchentlich Konsultationssitzungen unter Teilnahme von Studierenden und Lehrenden statt. Für Studienanfänger findet am Ende des zweiten Drittels des ersten Semesters eine offene Aussprache „100 Tage Erstsemester“ statt, an dem die Dekanin und der Studiendekan beteiligt sind. Die Ergebnisse werden innerhalb der Fachgruppe diskutiert.

Zur Sicherung der Lehrqualität werden die Lehrenden angehalten Weiterbildungen zu besuchen, etwa am hochschuleigenen Zentrum für Lehrqualität und Hochschuldidaktik.

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung stellen die Verbleibsstudien der Hochschule dar, die in Kooperation mit dem INCHER-Kassel durchgeführt werden. Im Studiengang „Soziale Arbeit“ wird darüber hinaus eine eigene Absolventenbefragung durchgeführt. Diese dient vor allem der Erfassung der Praxisrelevanz des Studiengangs. Die Ergebnisse der Befragung des Studienjahrgangs 2008 im Jahr 2012 führten zur Implementierung eines zweiten Praxissemesters.

Die Gutachtergruppe bewertet die Instrumente zur Qualitätssicherung grundlegend positiv und empfiehlt, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Insbesondere die Einrichtung der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ und der Studiengangskonferenzen finden bei den Gutachterinnen und Gutachtern positive Resonanz. Bei der Lehrevaluation sollte darauf geachtet werden, dass sich einzelne Lehrende einer Bewertung nicht entziehen und die Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden besprochen werden. Dass über eine standardisierte Befragung hinaus ein mehr qualitativer Zugang gesucht wird, ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und unterstützenswert. Bezüglich der Absolventenstudie des Studiengangs „Soziale Arbeit“ zeigt sich die Gutachtergruppe von der hohen Rücklaufquote von 76 % beeindruckt und begrüßt, dass die Ergebnisse Eingang in die Studiengangsentwicklung gefunden haben.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass für die beiden Studiengänge keine Standards bezüglich der formalen Anforderungen der Bachelor-Arbeiten bestehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, einheitliche Standards hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens zu entwickeln und transparent zu machen.

Insgesamt vermisste die Gutachtergruppe ein gemeinsames Verantwortungsgefühl des Kollegiums für die Gestaltung von Studium und Lehre und empfiehlt am Fachbereich eine Lehr- und Lernkultur zu schaffen, innerhalb derer gemeinsam mit den Studierenden kontinuierlich an der Qualität der Studiengänge gearbeitet wird.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Hochschule in ihrem Bestreben, neue Zielgruppen und Studierendenprofile zu entwickeln, um mehr Abiturienten über Sachsen-Anhalt und Ostdeutschland hinaus als Studienanfänger zu gewinnen. Andernfalls ist aufgrund des demographischen Wandels mit einer zu geringen Anzahl von Studienanfängern in Zukunft zu rechnen. Hierfür ist es aus Sicht der Gutachtergruppe notwendig, ein Konzept hinsichtlich des Profils des Fachbereichs auszuarbeiten. Dabei sollte das Profil der Sozialen Arbeit am Fachbereich geschärft werden und gleichzeitig Synergien mit dem Bereich Gesundheit genutzt werden. Dies sollte aus Sicht der Gutachtergruppe nach Außen transparent gemacht werden und strategisch zur Anwerbung von Studienanfängern genutzt werden.

## **(10) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

Dieses Kriterium hat für die vorliegenden Studiengänge keine Relevanz.

## **(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfügt über ein „Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung“. Darin formuliert sind die zwei übergeordneten Ziele, den Anteil von Studentinnen in klassischen Männerdisziplinen sowie den Anteil der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, zu erhöhen. Zum Erreichen dieser Ziele werden Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Karriere und Familie ergriffen. Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule von der Hertie-Stiftung auditiert und verfügt über eine Chancen- und Familienbeauftragte. Auf der Fachbereichsebene werden die Ziele der Gleichstellungspolitik der Hochschule umgesetzt. So verfügt der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen über ein „Kinderzimmer“ zur Betreuung studentischen Nachwuchses, erhalten Studierende mit familiären Verpflichtungen Vorzugsrechte bei der elektronischen Einschreibung in Lehrveranstaltungen und können diese während einer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen freiwillig erbringen und nicht bestandene Prüfungen wiederholen. Darüber hinaus finden Pflichtveranstaltungen in betreuungssicheren Zeiten zwischen 08.00 und 16.00 Uhr statt.

Zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit verfügt die Hochschule über einen Behindertenbeauftragten und eine Schwerbehindertenvertreterin. Auf der Ebene der zu akkreditierenden Studiengänge werden deren Bedürfnisse in vielfältiger Weise berücksichtigt. Nachteilsausgleichregelungen sind jeweils in § 19 der Studien- und Prüfungsordnungen verankert. Der Fachbereich ist barrierefrei und bietet in Kooperation mit dem Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ die Möglichkeit einer Betreuung mit Dolmetscherleistungen. Insgesamt besteht innerhalb des Fachbereichs aufgrund der Mitarbeit von gehörlosen Menschen eine hohe Aufmerksamkeit für den Unterstützungsbedarf von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind hinreichend Institutionen und Instrumente etabliert, mit welchen die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf der Ebene der zu akkreditierenden Studiengänge umgesetzt werden. Somit erfüllt die Hochschule aus ihrer Sicht die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

## **Zusammenfassung**

Die Gutachtergruppe hebt bezogen auf den Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“ die gemeinsame Studiengangsgestaltung der Hochschule Magdeburg-Stendal mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt positiv hervor. Die Evaluationsinstrumente, die zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ genutzt werden, finden bei der Gutachtergruppe Anerkennung. Die regionale Einbindung des Studiengangs und die gute Vernetzung mit den Alumni sind aus Sicht der Gutachtergruppe zu begrüßen. Ebenso positiv bewertet die Gutachtergruppe die Maßnahmen zur Studierendenbetreuung.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ sowie „Soziale Arbeit in der Justiz“ zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen regen die Gutachterinnen und Gutachter folgendes an:

Studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Die während des Akkreditierungsverfahrens vorgenommenen Änderungen der Regelstudien- und Prüfungspläne sind für beide Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Die genehmigten Studien- und Prüfungsordnungen sind vorzulegen.

- Vor dem Hintergrund der personellen Umbruchsituation am Fachbereich hat die Hochschule die Sicherstellung der personellen Ausstattung für beide Studiengänge darzulegen.
- Die Übernahme von Verantwortung der Studierenden für den Fachbereich empfiehlt die Gutachtergruppe zu fördern. Der Lehrkörper und die Studierenden sollten gemeinsam an demokratischen Entscheidungsprozessen partizipieren.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule darauf zu achten, dass die Studierenden im Studienverlauf mindestens eine Hausarbeit verfassen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, einheitliche Standards für gute wissenschaftliche Praxis bei wissenschaftlichen Arbeiten zu entwickeln und verbindlich festzulegen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen innerhalb des Fachbereichs zu stärken und Synergien zwischen den Fachgruppen stärker zu nutzen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Strategien zu entwickeln, um Studienanfänger aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu gewinnen.

#### Studiengangsspezifische Empfehlungen: Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“

- Die Gutachtergruppe spricht sich für eine Fortführung des Studienangebots aus. Sie empfiehlt, Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern zu prüfen und ein Konzept zu entwerfen, in welcher Form der Ansatz des Studiengangs auch ohne Drittmittelfinanzierung erhalten bleiben kann.
- Im Falle seiner Fortführung des Studiengangs ohne die Finanzierung vom Land Sachsen-Anhalt sollte die Hochschule darlegen, wie die finanzielle und personelle Ausstattung im Akkreditierungszeitraum gesichert wird.
- Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Die dementsprechend geänderte Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form vorzulegen.

## **7. Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2013**

Beschlussfassung vom 14.02.2013 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 13.12.2012 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Justiz“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2008/09 angebotene Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von 6 Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) am 30.09.2018.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012).

1. Die hinsichtlich des Regelstudien- und Prüfungsplans sowie der Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen.  
(Drs. AR 25/2012, Kriterien 2.3, 2.5)

2. Die Hochschule hat, vor dem Hintergrund der personellen Umbruchsituation am Fachbereich, die Sicherstellung der Lehre für den vorliegenden Studiengang bis zur Besetzung der ausgeschriebenen Stellen darzulegen.

(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.7)

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 14.11.2013 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, den 14.02.2013